**Anlassbezogene (Coronavirus) Aussetzung der Regelungen gem.:**

* § 10 Abs. 1 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Amtl. Mitteilungsblatt der ASH Berlin Nr. 08/2016) sowie
* § 6 Abs. 1 der Praktikumsordnung für die Praxisphasen im Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 06/2008) sowie
* § 7 Abs. 1 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit (Amtl. Mitteilungsblatt der ASH Berlin Nr. 11/2018) sowie
* § 7 Abs. 2 der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegemanagement (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 13/2005)

Wird das Praktikum ohne eigenes Verschulden aufgrund der derzeitigen Situation im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus abgebrochen, so kann die bereits abgeleistete Zeit des Praktikums auf das neue Praktikum angerechnet werden, unabhängig von der bis zum Zeitpunkt des Abbruches geleisteten Praktikumsdauer.

Eine Anrechnung erfolgt nur dann, wenn die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs erfolgreich absolvierte Praktikumszeit von der Praxisstelle bescheinigt wurde. Zudem muss aus der Bescheinigung der o.g. anlassbezogene Grund für den Abbruch hervorgehen.

Die Regelung gilt ab sofort und ausschließlich für den o.g. Grund.

24.03.2020

Studierendencenter/Praxisamt